



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. April 2022

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 93 | 64 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 96 |
| 60 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Stadthafens Gelsenkirchen (Industrie- und Handelshafen) und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) - Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) Gelsenkirchen | 93 | 65 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 97 |
| 61 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 96 | 66 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 97 |
| 62 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 96 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
| 63 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 96 | 67 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm | 98 |
| | | 68 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe | 99 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

60 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Stadthafens Gelsenkirchen (Industrie- und Handelshafen) und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) - Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) Gelsenkirchen

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird für den Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) der Stadt Gelsenkirchen, Rhein-Herne-Kanal km 23,83 bis 24,50, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Geltung der Allgemeinen Hafenerverordnung - AHVO

Im gesamten Hafengebiet gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung - AHVO).

§ 3

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 4

Einfahrt in den Hafen

Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei - insbesondere durch den Einsatz von Wahrschauern - zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

§ 5

Sperrung des Hafens

- (1) Der Betreiber des Hafens kann kurzfristig den Schifffahrtsbetrieb untersagen, indem er den Hafen ganz oder teilweise sperrt.
- (2) Die Hafengebehörde und die betroffenen Anlieger sind zeitnah von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Veranstaltungen im Hafen

- (1) Veranstaltungen sind der Hafengebehörde spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind der Hafengebehörde Angaben über Art und Umfang sowie das erwartete Besucheraufkommen der Veranstaltung vorzulegen. Die Hafengebehörde kann das Einreichen weiterer Unterlagen verlangen.
- (2) Veranstalter haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Ver-

antwortung zu beachten. Die Hafenbehörde ist nicht für das Einholen evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. Beschallung, Sondernutzung öffentlicher Flächen etc.) zuständig. Die Anzeige nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Anzeigen, Genehmigungen oder Erlaubnisse und gilt auch nicht als deren Beantragung.

§ 7

Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des durch diese Verordnung definierten Hafensbereichs zu beachten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über
 - a) den Zutritt zum Hafen (§ 3)
 - b) die Einfahrt in den Hafen (§ 4)
 - c) die Sperrung des Hafens (§ 5)
 - d) Veranstaltungen im Hafen (§ 6)zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten der Ziffern a), b) und d) können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, die nach Ziffer c) mit einer Geldbuße von mindestens 100,00 € und höchstens 10.000,00 €, nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vollzug

- (1) Der Vollzug dieser Verordnung und der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Gelsenkirchen als Hafenbehörde. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesen Verordnungen kann sich die Hafenbehörde der hierfür benannten Mitarbeitenden des Hafensbetreibers bedienen.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 10

Aushang

- (1) Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafensbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.
- (2) Diese Verordnung und die Allgemeine Hafenverordnung - AHVO - haben an jeder Umschlaganlage bzw. Anlegestelle zur Einsicht für jeden Benutzer auszuliegen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Diese Hafenverordnung tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Anlage 1 Karte

61 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Ufuk Altunbas

Letzte hier bekannte Anschrift:
Haldemer Straße 79
32351 Stemwede

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 08. März 2022 - 27.1.2.20-50S0-473697-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3087 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.04.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Gazda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 96

62 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Vanaki Hossein

Letzte hier bekannte Anschrift:
Rütger-von-Scheven-Str. 37
52349 Düren

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 24.01.2022 - 27.1.2.2-40S0332046-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3087 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schrift-

stücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 07.04.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Schlattmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 96

63 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Michelle Lorse

Letzte hier bekannte Anschrift:
Wendelinstr. 12
50933 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 24.01.2022 - 27.1.2.2-44S0761840-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3087 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 07.04.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Schlattmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 96

64 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau Jamal Lahkim Zouggarh
Als gesetzliche Vertreterin des
Mohamed Lahkim Zouggrah

Letzte hier bekannte Anschrift:
Alsenstraße 60
44145 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 15.03.2022 - 27.1.2.19-51S0611594-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 27
 Albrecht-Thaer-Str. 9
 - Raum N 3087 -
 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 07.04.2022 Bezirksregierung Münster
 Dezernat 27

Im Auftrag
 gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 96-97

65 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.03.2022
 Az.: 54.09.01.05-010/2022.0001 Nevinghoff 22
 48147 Münster

Berkel Retentionsbereich Große Damhues, Stadtlohn und Gescher, km 75,470 bis 78,128

Zur Erhöhung des Retentionsvolumens soll kurz oberhalb der Hoflage Große Damhues ein bestehender landwirtschaftlicher Weg erhöht werden. Gleichzeitig wird die Berkel aus der Talrandlage in die Talmitte verlegt. Die Berkel wird in der neuen Lage durch eine Überfahrt gequert. Diese beinhaltet ein Drosselbauwerk, durch das der Abfluss bei seltenen Hochwasserereignissen gegenüber dem Istzustand vermehrt gedrosselt wird. Die Überfahrt wird gegenüber dem Istzustand so angehoben, dass der Abfluss über das Vorland bis zum HQ100 verhindert wird. Der Abflussquerschnitt des neuen Drosselbauwerks wird so ausgelegt, dass bis zu einem HQ1 ein ungehinderter Abfluss möglich ist und bei höheren Abflüssen der Abfluss abgemindert wird.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Berkel, in Natur

und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
 gez. Vogt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 97

66 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.04.2022
 Az.: 54.09.01.05-012 Nevinghoff 22
 48143 Münster

Ökologische Verbesserung der Berkel im Bereich der Kläranlageneinleitung und der Mersmannsbachae in Billerbeck, Stat. km 107+620 bis 106+900 und Stat. km 108+550 bis 107+845

Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials (GÖP) im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie soll die Berkel im Bereich der Kläranlage Billerbeck ökologisch umgestaltet werden, um eine Frachtreduzierung von P_{ges} und NH₄-N zu erreichen.

Im nördlichen Planungsbereich soll das Gewässerprofil auf der neuen Lauflänge von rund 750 m mit Böschungsabflachungen und Sekundärauen aufgeweitet werden. Außerdem soll Totholz in Form von Stubben und Stämmen eingebaut werden. Die neu angelegten Sekundärauen werden zum Teil mit Rohrglanzgras bepflanzt. Vorwiegend am südlichen Ufer soll die Böschungs- und Sohlsicherung entfernt und im Bereich der geplanten Prallufer durch schlafende Sicherungen aus Weidensetzstangen ersetzt werden. Südlich der Kläranlage soll das Gewässer zudem neu trassiert werden. Am südlichen Ufer sollen hier abschnittsweise Gehölze der Hartholzaue gepflanzt werden. Die nicht beschatteten Bereiche der Sekundäraue sollen mit Rohrglanzgras bepflanzt werden. Auf einer Länge von rund 90 m soll der vorhandene Verlauf mit einer übererdeten Steinschüttung vom neuen Verlauf abgetrennt werden. Zwischen Sekundäraue und den angrenzenden Ackerflächen ist ein Uferrandstreifen von mind. 5 m Breite geplant.

Im südlichen Planungsbereich sollen die beidseitig stehenden jungen Erlen entfernt werden, um die eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Auch in diesem Abschnitt soll das Gewässerprofil durch die Anlage einer Sekundäraue deutlich aufgeweitet werden. Zudem soll die Sohle im Oberlauf des Planungsgebiets durch die Auftragung von Kies um 30 cm erhöht werden, um eine Geländestufe auszugleichen. Durch die Laufverlängerung von 720 m auf 860 m kann eine weitere im Planungsgebiet liegende Geländestufe ausgeglichen werden. Für die Anbindung an den Unterlauf soll eine Sohlgleite mit einer Neigung von 1:100 gebaut werden. Die entstehenden Flächen durch die Verfüllung des Altverlaufs sollen als Mähwiese, Röhrriech oder Standweide genutzt werden. Im Zuge der Baumaßnahmen soll außerdem ein altes Brückenwiderlager sowie eine abgängige Brücke abgebrochen werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.

1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Berkel, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 97-98

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

67 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Die Regionaldirektorin Essen, den 01.04.2022
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 01.04.2022 beschlossen, die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm aufzustellen (vgl. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Be-

langen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Anlass und Hintergrund

Die Stadt Hamm hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten KreativReviers auf dem ehemaligen Bergwerkgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen geschaffen werden. Für die Entwicklung der Fläche mit einer Ausrichtung der Nutzungen in den Schwerpunkten Kreativwirtschaft, Freizeit, Wohnen, Arbeiten, Handel und Dienstleistung ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan sowie die Änderung eines textlichen Ziels Voraussetzung.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu ist anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien (Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss) festzustellen, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die überschlägige Prüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann,

durchgeführt worden. Es ist festgestellt worden, dass durch die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines textlichen Ziels keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung ist entbehrlich.

Auslegung und Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW werden der Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund

- westlicher Teil - (Beschlussvorlage mit Anlagen: Planentwurf/Anlage 1, Begründung/Anlage 2, Screening-Prüfliste gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG/Anlage 3 und Beteiligtenliste/Anlage 4) in der Zeit

vom 25. April 2022 bis einschließlich zum 27. Mai 2022
an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen und die Informationen aus dieser Bekanntmachung stehen bis zum Ende der Auslegungsfrist unter folgendem Link auf der Internetseite der Regionalplanungsbehörde bei Regionalverband Ruhr zur Verfügung:

www.regionalplanung.rvr.ruhr

Die Auslegung bei der Stadt Hamm, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, erfolgt ausschließlich elektronisch durch Verlinkung auf die Internetseite der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr.

Ergänzend ist der Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - als Drucksache Nr. 14/0474 unter www.ruhrparlament.de abrufbar.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zu dem Änderungsentwurf und seiner Begründung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist **vom 25. April 2022 bis einschließlich zum 27. Mai 2022**

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

eingereicht werden. Nach telefonischer Anmeldung (0201 2069 - 6358) können Stellungnahmen auch zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr in Essen abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben genannten Auslegungs- und Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Aufstellung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Feststellung der 7. Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt nimmt die Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Keine Kostenerstattung

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 01. April 2022

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 98-99

68 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 5. April 2022 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Haushaltssatzung 2022
- Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022

Bielefeld, 5. April 2022

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 99

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster